

Überblick über die steuerlichen Veranlagungsarten ab VZ 2013

von Renate Perleberg-Kölbel, Fachanwältin für Steuer-, Familien- und Insolvenzrecht, Hannover

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011¹ bringt ab dem Veranlagungszeitraum 2013 auch wesentliche Änderungen bei den steuerlichen Veranlagungsarten und deren Wahlmöglichkeiten von Ehegatten, die bei der familienrechtlichen Fallbearbeitung zu beachten sind. Die nachstehende Tabelle zeigt die Unterschiede zum alten Recht bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2012 auf.

Veranlagungsarten und Wahlmöglichkeiten

bis VZ 2012	ab VZ 2013
Einzelveranlagung/Grundtarif §§ 25 I, 32a I EStG	Einzelveranlagung/Grundtarif §§ 25 I, 32a I EStG
Einzelveranlagung/Verwitwetensplitting §§ 25 I, 32a VI S. 1 Nr. 1 EStG	Einzelveranlagung/Verw.-Splitting §§ 25 I, 32a VI S. 1 Nr. 1 EStG
Einzelveranlagung/Gnadensplitting §§ 25 I, 32a VI S. 1 Nr. 2 EStG	Einzelveranlagung/Gnadensplitting §§ 25 I, 32a VI S. 1 Nr. 2 EStG
Zusammenveranlagung/Splittingtarif §§ 26b, 32a V EStG	Zusammenveranlagung/Splittingtarif §§ 26b, 32a V EStG
Getrennte Veranlagung/Grundtarif §§ 26a, 32a I EStG	Einzelveranlagung/Grundtarif §§ 26a, 32a I EStG
Besondere Veranlagung/Grundtarif §§ 26c, 32a I EStG	entfällt!
Besondere Veranlagung/Verwitwetensplitting §§ 26c, 32a V EStG	entfällt!

Erläuterungen

1. Veranlagungsarten bis einschließlich VAZ 2012

Bis VAZ 2012 gibt es die Einzelveranlagung mit Grundtarif, das Witwen-Splitting, das Sonder-Splitting im Trennungsjahr, die Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting, die getrennte Veranlagung mit Grundtarif, die besondere Veranlagung mit Grundtarif oder die besondere Veranlagung mit Witwen-Splitting.

Ab dem VAZ 2013 werden diese Veranlagungsarten durch das StVereinfG 2011 auf vier reduziert, nämlich die Einzelveranlagung, das Verwitwetensplitting, das »Sonder-Splitting« im Trennungsjahr und die Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting.

2. Wahlrecht der Ehegatten

Ehegatten haben ab dem VAZ 2013 gem. § 26 Abs. 1 EStG die Wahl zwischen der Einzelveranlagung nach mit Grundtarif, dem »Verwitwetensplitting« oder dem »Sonder-Splitting« im Trennungsjahr sowie der Zusammenveranlagung.²

3. Einzelveranlagung statt getrennter Veranlagung

Die Einzelveranlagung ermöglicht im Gegensatz zur getrennten Veranlagung nicht mehr die steueroptimierende freie Zuordnung verschiedener Kosten. So können Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung

für Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gem. § 35a EStG nur noch demjenigen Ehegatten zugerechnet werden, der sie wirtschaftlich getragen hat. Aus Vereinfachungsgründen wird nach § 26a Abs. 2 Satz 2 EStG jedoch zugelassen, dass bei einem übereinstimmenden Antrag der Ehegatten eine hälftige Zuordnung der Aufwendungen erfolgt. Im begründeten Einzelfall kann gem. § 26a Abs. 2 Satz 3 EStG der Antrag des Ehegatten, der die Aufwendungen getragen hat, ausreichen. Die zumutbare Belastung gem. § 33 EStG wird bei einzeln veranlagten Ehegatten nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des einzelnen Ehegatten bestimmt und nicht wie bei der getrennten Veranlagung nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten.

4. Bindungswirkung

§ 26 Abs. 2 EStG bestimmt, dass die Wahl einer Veranlagungsart innerhalb eines Veranlagungszeitraums ab Zugang der Steuererklärung beim Finanzamt bindend ist. Während Ehegatten bisher ihre bei Abgabe der Steuererklärung getroffene Wahl der Veranlagungsart bis zur Bestandskraft des betreffenden Steuerbescheids und auch im Rahmen von Änderungsveranlagungen beliebig oft ändern konnten, wird ab 2013 die Wahl der Veranlagungsart für den betreffenden VAZ durch Angabe in der Steuererklärung bindend. Sie kann innerhalb eines VAZ nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids nach § 26 Abs. 2 Satz 4 EStG nur noch dann geändert werden, wenn ein die Ehegatten betreffender Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird, die Änderung der Wahl der Veranlagung beim Finanzamt bis zum Eintritt der Bestandskraft des Änderungs- oder Berichtigungsbescheids mitgeteilt wird und die Einkommensteuer der Ehegatten nach Änderung der Veranlagungsart niedriger ist, als sie ohne letzteres wäre. Die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten ist hierbei zusammenzurechnen. Die Steuererklärung kann jedoch noch geändert werden, wenn ein Steuerbescheid der Ehegatten aufgehoben, geändert oder berichtigt wird, die Wahländerung der Finanzbehörde bis zur Unanfechtbarkeit des Änderungs- oder Berichtigungsbescheids schriftlich erklärt bzw. mitgeteilt wird oder sich eine positive Differenz aus dem Wechsel ergibt, § 26 Abs. 2 EStG.³

Eine Zusammenveranlagung wird dann durchgeführt, wenn die Ehegatten von ihrem Wahlrecht nach § 26 Absatz 2 EStG nicht oder nicht wirksam Gebrauch machen, § 26 Abs. 3 EStG.

¹ StVereinfG 2011 vom 01.11.2011, BGBl. I 2011, S. 2131.

² Zu den einzelnen Voraussetzungen vgl. FAKomm-FamR/Perleberg-Kölbel, § 26 EStG ff.; FA-FamR/Kuckenburger/Perleberg-Kölbel Kap. 13 Rdnr. 255ff.; FA-InsR/Perleberg-Kölbel Kap. 21 Rn 135ff.

³ Vgl. Näheres FAKomm-FamR/Perleberg-Kölbel, § 26 EStG ff.; FA-FamR/Kuckenburger/Perleberg-Kölbel Kap. 13 Rdnr. 255ff.; FA-InsR/Perleberg-Kölbel Kap. 21 Rdnr. 135ff.